

Die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Benützung von Beweismitteln in der Hauptverhandlung dürfen nicht abgelehnt werden.

Das Gericht kann jedoch von Amtswegen die Benützung von Beweismitteln in der Hauptverhandlung, welche die Staatsanwaltschaft nicht beantragt hat, und die es für erforderlich erachtet, namentlich die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen, oder auch die Vorlesung der in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen anordnen.

§. 37.

Die in den §§. 34—36 gedachten Entscheidungen sind bei Strafe der Nichtigkeit mit den Unterschriften der Gerichtsmitglieder, welche an der Beschlußfassung Theil genommen haben, zu versehen.

Weicht die Entscheidung des Gerichts von den Anträgen der Staatsanwaltschaft ab, so ist dieselbe der letzteren sofort mitzutheilen.

Die Anklagekammer theilt den Verweisungsbefehl nebst den Akten dem Oberstaatsanwalt mit, welcher sodann die Anklageschrift zu entwerfen hat.

§. 38.

Die Anklageschrift und der Verweisungsbefehl ist dem Angeklagten bei Strafe der Nichtigkeit, — vorbehaltlich des Verfahrens bei abwesenden Angeklagten (Art. 218 und §. 555 unten), — mit der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung mitzutheilen, diejenigen Beweismittel, welche er zur Hauptverhandlung herbeigeführt, insbesondere die Zeugen, welche er vorgeladen zu sehen verlangt, binnen einer zu bestimmenden Frist anzugeben, damit dieselben zur Hauptverhandlung herangezogen werden können. Dem Angeklagten ist dabei zu bemerken, daß, wenn er die Benennung der Beweismittel in der gestellten Frist versäumt, ihm überlassen bleibe, dieselben zur Hauptverhandlung selbst mitzubringen.

Der Verweisungsbefehl kann auch durch Vorlesen bekannt gemacht werden.

Die Ladung zur Hauptverhandlung wird entweder mit Zufertigung der Anklageschrift verbunden, oder sie erfolgt später.

Die dem Angeklagten gegebene Frist kann nach Befinden einmal verlängert werden.

Die Mittheilung der Anklageschrift und des Verweisungsbefehles geschieht durch den Untersuchungsrichter, wenn nicht gleichzeitig die Ladung zur Hauptverhandlung erfolgt.